

4 Kosten

Die Kosten für die Durchführung der betrieblichen Maßnahmen nach diesem Programm trägt der Pferdehalter oder die Pferdehalterin. Die Tierseuchenkasse kann sich daran mit einer Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Beihilfesatzung beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung der Anforderungen dieses Programms und den Vorgaben der Beihilfesatzung.

5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Pferdebeständen in Thüringen vom 23. Februar 2009 (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 552), geändert durch die Erste Änderung des Programms vom 23. Dezember 2010 (ThürStAnz Nr. 6/2011 S. 188), außer Kraft.

Erfurt, den 28.11.2022

Ines Feierabend
Staatssekretärin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 01.12.2022
Az.: 51-2522/7-6
ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1588 – 1590

331

Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen

Das vorliegende Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung im Sinne der Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens der Rinder in Thüringen und der Unterstützung des öffentlichen Veterinärwesens bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es richtet sich an die Rinderhalter und Rinderhalterinnen sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen.

Das Programm beinhaltet Maßnahmen bezüglich der planmäßigen Kontrolle des Vorkommens von *Mycobacterium avium* ssp. *paratuberculosis* (MAP), der Durchführung der daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose in betroffenen Beständen sowie der Zertifizierung und dem Schutz von Paratuberkulose-unverdächtigen Beständen. Es lehnt sich an die Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wie-

derkäuern – Abschnitt III Nr. 1 „Maßnahmen zum Schutz gegen die Paratuberkulose in Rinderhaltungen“ – vom 7. Juli 2014 (BAnz AT 01.08.2014 B1), geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2014 (BAnz AT 28.08.2014 B1), an und entwickelt die dort beschriebenen Maßnahmen weiter.

Das Programm trägt zur Umsetzung der wechselseitigen Verpflichtungen der verschiedenen Akteure bei der Prävention von Tierseuchen (hier der Paratuberkulose bei Rindern) nach der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 84 vom 20.3.2020, S. 24, L 48 vom 11.2.2021, S. 3, L 224 vom 24.6.2021, S. 42) in der jeweils geltenden Fassung bei (insbesondere Artikel 10, 11 Abs. 1 und 2, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 24 bis 26).

Es ergeht im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium, dem Thüringer Bauernverband, dem Landesverband Thüringer Rinderzüchter, der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie der Landestierärztekammer Thüringen.

1 Allgemeines

1.1 Die Paratuberkulose der Wiederkäuer wird durch eine Infektion mit *Mycobacterium avium* ssp. *paratuberculosis* (MAP) verursacht und ist gekennzeichnet durch eine chronische granulomatöse, nicht heilbare Darmentzündung mit langer Inkubationszeit. Die Entzündung des Darmes führt zu therapieresistenten Durchfällen, Mangelkrankungen infolge verschlechterter Nährstoffresorption, Abmagern, Eiweißmangelödem und in der Endphase zum Festliegen und Tod des erkrankten Tieres. Das Bakterium wird massenhaft über Kot und auch über die Milch ausgeschieden. Ein Zusammenhang zwischen MAP und der Morbus-Crohn-Erkrankung des Menschen wird als Hypothese diskutiert.

Die Teilnahme am Programm ist freiwillig. Die Maßnahmen nach diesem Programm dienen der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen und damit auch dem Staatsziel Tierschutz. Damit geht einher, dass die durch den Erreger der Paratuberkulose in den Rinderbeständen verursachten Tierverluste vermieden, die Erkrankungshäufigkeit reduziert und wirtschaftliche Schäden vermindert werden. Damit wird gleichzeitig eine Reduzierung des Eintrags von MAP in die Lebensmittelkette und die Umwelt beabsichtigt. Das Programm leistet somit auch einen Beitrag zum gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie zur Reduzierung des Arzneimitteleinsatzes und zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung.

Jede am Programm teilnehmende rinderhaltende Person verfolgt für ihren Rinderbestand eine der folgenden Zielstellungen:

- Senkung der Prävalenz der MAP-Infektionen im Bestand,
- Erregertilgung im Bestand,
- Schaffung und Schutz eines Paratuberkulose-unverdächtigen Rinderbestandes.

Zur Zielerreichung wird bis zum Jahr 2030 Folgendes angestrebt:

- Einbeziehung von mindestens einem Drittel der in Thüringen in Milchvieh- und Mutterkuhhaltungen gehaltenen Rinder in das Programm,
- Halbierung der Zahl der Neuinfektionen in den Beständen, die sich in den Stufen 2 und 3 der Kontrollphase im Sinne von Nummer 4.1 befinden,
- Erhöhung der Zahl der als Paratuberkulose-unverdächtig anerkannten Bestände im Vergleich zum Jahr 2021.

- 1.2 Am Programm kann teilnehmen, wer in Thüringen Rinder hält, diese bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet und seine Tierseuchenkassenbeiträge entrichtet hat sowie seine Teilnahme gegenüber der Tierseuchenkasse schriftlich nach dem von der Tierseuchenkasse vorgegebenen Muster erklärt hat.

Weitere Voraussetzungen für die Durchführung des Programms im jeweiligen Tierbestand sind:

- a) die Gewährleistung von Zutritt für den Tiergesundheitsdienst für Rinder der Tierseuchenkasse (im Folgenden Tiergesundheitsdienst) zu allen Haltungsbereichen der Rinder und allen weiteren für die Risikoanalyse zur Paratuberkulose relevanten Betriebsbereichen,
- b) Unterstützung der Bekämpfungsmaßnahmen durch notwendige Hilfestellungen bei der Untersuchung der Tiere und der Probennahme, insbesondere zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,
- c) Vorlage aller für die Bekämpfung der Paratuberkulose relevanten Untersuchungsergebnisse und Tiergesundheitsdaten,
- d) die Gewährung des Zugangs zur Datenbank HI-Tier für den Tiergesundheitsdienst zur Kontrolle der Tierverbringungen und Tierverluste in dem Tierbestand,
- e) eine schriftliche, widerrufliche Erklärung der rinderhaltenden Person nach dem von der Tierseuchenkasse vorgegebenen Muster, mit der sie sich einverstanden erklärt, dass die Ergebnisse der nach diesem Programm durchgeführten Untersuchungen einschließlich der Angaben zur Identifikation der Tiere und des Tierbestandes sowie Angaben zur Herkunft der in den Bestand verbrachten Rinder und zum Paratuberkulose-Status des Herkunftsbestandes dieser Tiere (sofern das Einverständnis des Herkunftsbestandes von der rinderhaltenden Person eingeholt wurde) dem Tiergesundheitsdienst zur Umsetzung dieses Programms im teilnehmenden Tierbestand übermittelt und vom Tiergesundheitsdienst zu diesem Zweck verarbeitet werden. Die Einwilligungserklärung erstreckt sich zu diesem Zweck auch auf die Übermittlung der vorgenannten Daten an die bestandsbetreuende Tierärztin bzw. den bestandsbetreuenden Tierarzt oder kann die Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Programms, wie zum Beispiel für die Berichterstattung zum Programm nach Nummer 3 und dessen regelmäßige Evaluierung oder die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen beinhalten, wobei die Daten für die letztgenannten Zwecke anonymisiert werden.

2 Passives und aktives Monitoring

- 2.1 Die Paratuberkulose des Rindes ist eine nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 gelistete Tierseuche. Sie ist eine zu überwachende Seuche der Kategorie E im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und dem dazu ergangenen Anhang und unterliegt dem passiven Monitoring. Unternehmer und Unternehmerinnen sowie andere betroffene natürliche und juristische Personen sind nach Artikel 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 verpflichtet, so bald wie möglich der zuständigen Behörde, das heißt dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, den begründeten Verdacht oder den Nachweis der Paratuberkulose zu melden. Das beinhaltet:

- a) einen klinischen Verdacht auf Paratuberkulose, der durch kulturellen Erregernachweis oder Genomnachweis aus Kot bzw. postmortal in Dünndarmschleimhaut oder Mesenteriallymphknoten begründet wird oder
- b) einen kulturellen Erregernachweis aus Kot oder Organmaterial bei klinisch unauffälligen Tieren oder

- c) ein positives Ergebnis des Genomnachweises mittels PCR im Kot bei einem Tier oder einer Gruppe von Tieren, die einen epidemiologischen Zusammenhang mit einem bestätigten Fall aufweisen oder
- d) typische postmortale Befunde mit kulturellem Erregernachweis bzw. Genomnachweis.

- 2.2 Im Rahmen eines zusätzlichen aktiven Gesundheitsmonitorings kann jede an diesem Programm beteiligte rinderhaltende Person, die nicht von Paratuberkulose betroffen ist und die Zielstellung nach Nummer 1.1 Unterabs. 3 Buchst. c einschließlich einer Zertifizierung nach Nummer 4.3 verfolgt,

- a) jährlich vier Bestandsmilchproben aus gepoolten Milchproben von bis zu 50 Tieren, die im Abstand von drei bis fünf Monaten zu entnehmen sind, auf MAP-spezifische Antikörper untersuchen lassen oder
- b) jährlich eine Probe des Blutes oder der Milch jeder Kuh und jedes Zuchtbullen¹⁾ des Bestandes auf MAP-spezifische Antikörper untersuchen lassen oder
- c) jährlich Sammelkotproben (Pools von bis zu zehn Kotproben) jeder Kuh und jedes Zuchtbullen¹⁾ des Bestandes auf MAP untersuchen lassen oder
- d) jährlich zu vier Zeitpunkten im Abstand von zwei bis vier Monaten bakteriologische²⁾ Untersuchungen von Umgebungskotproben³⁾, die durch den Tiergesundheitsdienst zu entnehmen sind, auf MAP untersuchen lassen.

Eine Kombination aus den Methoden nach den Buchstaben a bis d ist möglich.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden für die Bewertung der Wahrscheinlichkeit der Freiheit von Paratuberkulose des Bestandes verwendet.

3 Risikoanalyse und betrieblicher Bekämpfungsplan

Die Erarbeitung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose erfolgt im Ergebnis einer Risikoanalyse durch den Tiergesundheitsdienst gemeinsam mit der rinderhaltenden Person und der bestandsbetreuenden Tierärztin bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt. Dabei sind die für Paratuberkulose relevanten Untersuchungsergebnisse und Tiergesundheitsdaten zu berücksichtigen. Die festgelegten Maßnahmen sind einschließlich der Terminstellung im betrieblichen Bekämpfungsplan aufzuführen. Dieser ist dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu geben.

Die Hygiene- und Managementmaßnahmen orientieren sich an der Bekämpfungsphase des Bestandes und der von der rinderhaltenden Person jeweils verfolgten Zielstellung nach Nummer 1.1 Unterabs. 3 Buchst. a bis c. Bezüglich der Zielstellung nach den Buchstaben a und b stehen dabei Maßnahmen im Vordergrund, welche den direkten Kontakt von Kälbern mit infizierten Rindern, deren Kot und Milch verhindern, mit dem Ziel, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen. Für Bestände mit der Zielstellung nach Buchstabe c stehen dabei Maßnahmen im Vordergrund, welche die Neu- oder Wiedereinschleppung von MAP in den Bestand verhindern.

In den von Paratuberkulose betroffenen Beständen ist die Risikoanalyse jährlich zu wiederholen. Dabei ist die Umsetzung der im betrieblichen Bekämpfungsplan festgelegten Maßnahmen zu kontrollieren. Im Ergebnis dessen ist der Bekämpfungsplan jährlich zu aktualisieren und es sind entsprechend der betrieblichen Situation die relevanten Maßnahmen neu festzulegen.

4 Phasen und Stufen der Bekämpfung

4.1 Bestand in der Kontrollphase

Die Kontrollphase betrifft von der Paratuberkulose betroffene Bestände mit der Zielstellung nach Nummer 1.1 Unterabs. 3

Buchst. a und b. Die Kontrollphase beinhaltet Maßnahmen zur Bekämpfung und Diagnostik der Seuche in Stufen unterschiedlicher Intensität.

Für alle Stufen gilt, dass

- Rinder mit klinischen Anzeichen, die auf eine Erkrankung an Paratuberkulose hindeuten, unverzüglich auf MAP oder MAP-spezifische Antikörper zu untersuchen sind. Bei positivem Untersuchungsergebnis sind diese Tiere zeitnah aus dem Bestand zu merzen, wobei die tierschutzrechtlichen Vorgaben bzw. bei Schlachtung die fleischhygienerechtlichen Vorgaben zu beachten sind;
- die im Ergebnis der Risikoanalyse nach Nummer 3 festgelegten Hygiene- und Managementmaßnahmen im Tierbestand umgesetzt werden.

a) Zielstellung Prävalenzsenkung

Stufe 1: bakteriologische⁹⁾ Untersuchungen von Umgebungskotproben⁹⁾, die durch den Tiergesundheitsdienst zu entnehmen sind, jährlich zu vier Zeitpunkten im Abstand von zwei bis vier Monaten auf MAP bzw. jährlich Sammelkotproben (Pools von bis zu zehn Kotproben) jeder Kuh und jedes Zuchtbullen¹⁾ des Bestandes

Stufe 2: Auffinden von Hochrisikotieren durch jährliche serologische Untersuchung der Kühe und Zuchtbullen¹⁾ des Bestandes

b) Zielstellung Erregertilgung im Bestand

Stufe 3: Auffinden von subklinisch infizierten Tieren durch jährliche bakteriologische Kotuntersuchung der Kühe und Zuchtbullen des Bestandes.

Bei einer Prävalenz MAP-positiver Tiere unter 3 % kann der Wechsel von Stufe 3 in Stufe 4 erfolgen. Der Stufenübergang ist in der jährlichen Aktualisierung des betrieblichen Bekämpfungsplans schriftlich festzuhalten und von dem Rinderhalter oder der Rinderhalterin zu bestätigen.

Stufe 4: Tilgung der Infektion im Bestand durch

- jährliche bakteriologische Kotuntersuchung der Kühe und Zuchtbullen. Zusätzlich kann in Absprache mit dem Tiergesundheitsdienst eine jährliche serologische Untersuchung dieser Tiere durchgeführt werden.
- Merzung der Rinder mit Nachweis von MAP
 - innerhalb eines Monats nach Befundzugang, mit Ausnahme von
 - tragenden Milchkühen, hier innerhalb eines Monats nach der Kalbung,
 - tragenden oder kälberführenden Mutterkühen, hier innerhalb eines Monats nach dem Absetzen der Kälber.

4.2 Bestand in der Anerkennungsphase

4.2.1 Für Rinderbestände, welche die Zielstellung nach Nummer 1.1 Unterabs. 3 Buchst. c verfolgen, beginnt die Anerkennungsphase

- a) im Falle von Paratuberkulose betroffenen Beständen, wenn die Kontrollphase durchlaufen wurde und im Rahmen der jährlichen bakteriologischen Kotuntersuchung der Kühe und Zuchtbullen auf MAP ausschließlich negative Ergebnisse erzielt wurden, oder
- b) im Falle von Beständen, die nicht von Paratuberkulose betroffen sind, wenn durch die Untersuchungen nach Nummer 2.2 und/oder 4.1 unter Berücksichtigung der Eintragswahrscheinlichkeit¹⁰⁾ eine Wahrscheinlichkeit der Freiheit von Paratuberkulose erreicht wurde, die derjenigen nach Buchstabe a entspricht.

4.2.2 Im Verlauf der Anerkennungsphase sind

- mindestens die Bestimmungen zum Einstellen von Tieren nach Nummer 5.2 einzuhalten,
- Rinder mit klinischen Anzeichen, die auf eine Erkrankung an Paratuberkulose hindeuten, unverzüglich mittels Kotuntersuchungen bakteriologisch auf MAP zu untersuchen.

4.2.3 Die Anerkennungsphase endet

- a) ohne Erfolg, sofern bei einem Rind des Bestandes MAP nachgewiesen wird (der Betrieb hat dann die Anerkennungsphase erneut zu durchlaufen) oder
- b) mit Erfolg, sofern
 - i. im Rahmen von jährlichen bakteriologischen Kotuntersuchungen der Kühe und Zuchtbullen auf MAP im Verlauf von drei aufeinanderfolgenden Jahren ausschließlich negative Ergebnisse erzielt wurden, oder
 - ii. im Falle von Beständen, die nicht von Paratuberkulose betroffen sind, wenn durch die Untersuchungen nach den Nummern 2.2 und/oder 4.1 unter Berücksichtigung der Eintragswahrscheinlichkeit¹⁰⁾ eine Wahrscheinlichkeit der Freiheit von Paratuberkulose erreicht wurde, die derjenigen nach Unterbuchst. i. entspricht.

4.3 Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand

Als „Paratuberkulose-unverdächtig“ wird ein Bestand zertifiziert, der die Anerkennungsphase mit Erfolg durchlaufen hat.

Der rinderhaltenden Person wird ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 1 ausgehändigt. Das Zertifikat ist über einen Zeitraum von zwölf Monaten gültig, im Falle der Untersuchung nach Nummer 4.4 Buchst. a 24 Monate. Die Nummern 4.5 und 4.7 bleiben unberührt.

4.4 Bestand in der Überwachungsphase

Der Status „Paratuberkulose-unverdächtig“ wird für einen Bestand aufrechterhalten, d. h. ein Folgezertifikat wird ausgestellt, wenn

- a) eine bakteriologische Kotuntersuchung der Kühe und Zuchtbullen des Bestandes auf MAP im Abstand von längstens 24 Monaten nach der letzten Zertifizierung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde

oder

- b) Untersuchungen nach Nummer 2.2 jährlich im Bestand durchgeführt wurden und ausschließlich negative Ergebnisse ergeben haben, wobei unter Berücksichtigung der Eintragswahrscheinlichkeit 4) eine Wahrscheinlichkeit der Freiheit von Paratuberkulose von 99 % erreicht wurde

und

- c) die Zukaufsbedingungen nach Nummer 5 eingehalten wurden.

4.5 Der Status „Paratuberkulose-unverdächtig“ wird ausgesetzt, sofern

- a) die Untersuchungen nach Nummer 4.4 Buchst. a oder b nicht durchgeführt wurden oder
- b) die Zukaufsbedingungen nach Nummer 5 nicht eingehalten wurden.

Während des Zeitraums, in dem der Status „Paratuberkulose-unverdächtig“ ausgesetzt ist, verliert das bestehende Zertifikat nach Nummer 4.3 seine Gültigkeit und es kann kein Folgezertifikat ausgestellt werden.

4.6 Der Status „Paratuberkulose-unverdächtig“ wird wieder zuerkannt und ein Folgezertifikat ausgestellt, sofern

- a) in Fällen nach Nummer 4.5 Buchst. a die Untersuchungen nach Nummer 4.4 Buchst. a oder b innerhalb von zwölf

Monaten nach Ablauf des Zertifikats mit den dort genannten Ergebnissen durchgeführt wurden oder

- b) in Fällen nach Nummer 4.5 Buchst. b von den entgegen der Bestimmungen nach Nummer 5 in den Bestand verbrachten Tieren Kotproben bakteriologisch mit negativem Ergebnis auf MAP untersucht wurden. Diese Untersuchungen müssen dreimal im Abstand von mindestens vier Monaten über zwei Jahre wiederholt werden.

4.7 Der Status „Paratuberkulose-unverdächtig“ wird aberkannt,

- a) sofern in einer Probe von Tieren des Bestandes oder in einer Umgebungskotprobe oder Sammelkotprobe aus dem Bestand MAP nachgewiesen wurde oder
- b) sofern die Bedingungen nach Nummer 4.4 nicht innerhalb von zwölf Monaten wiederhergestellt wurden.

In Fällen nach Satz 1 Buchst. a hat der Betrieb die Kontroll- und die Anerkennungsphase, in Fällen nach Satz 1 Buchst. b die Anerkennungsphase erneut zu durchlaufen.

Nach Aberkennung des Status „Paratuberkulose-unverdächtig“ verliert das bestehende Zertifikat nach Nummer 4.3 seine Gültigkeit und wird eingezogen.

5 Bestimmungen zum Einstellen von Tieren

5.1 In Bestände, die sich in der Kontrollphase befinden, dürfen nur Rinder aus Beständen eingestellt werden, die sich ebenfalls in der Kontrollphase eines Paratuberkulose-Bekämpfungsprogramms befinden. Dabei soll der Schätzwert für die Eintragswahrscheinlichkeit¹⁾ der in den Bestand verbrachten Rinder den Schätzwert für die Intraherdenprävalenz des eigenen Bestandes nicht übersteigen.

5.2 In Bestände in der Anerkennungsphase sowie in Paratuberkulose-unverdächtige Bestände dürfen

- nur Rinder aus Beständen mit gleicher oder höherer Wahrscheinlichkeit der Freiheit von Paratuberkulose wie im eigenen Bestand verbracht werden,
- zur Zucht vorgesehene männliche Rinder aus anderen Beständen nur verbracht werden, wenn sie
 - i. aus Beständen mit gleicher oder höherer Wahrscheinlichkeit der Freiheit von Paratuberkulose wie im eigenen Bestand verbracht werden oder
 - ii. im aufnehmenden Bestand zunächst von den anderen Rindern des Bestandes getrennt aufgestellt wurden und anschließend mit negativem Ergebnis bakteriologisch²⁾ auf MAP untersucht wurden. Nach der Eingliederung in den Bestand sollen zweimal jährlich Kotproben dieser Rinder bakteriologisch auf MAP untersucht werden,
- nur Schafe oder Ziegen verbracht werden, für die ein negatives Ergebnis einer Untersuchung auf MAP oder MAP-spezifische Antikörper vorliegt.

6 Dokumentation von Untersuchungsergebnissen

Alle Untersuchungsergebnisse sind im Bestand zu dokumentieren. Unter Verwendung des Musters der **Anlage 2** kann die rinderhaltende Person die durchgeführten Untersuchungen, die dabei erhobene Befunde und die Einhaltung der übrigen Bekämpfungsmaßnahmen anderen rinderhaltenden Personen gegenüber erklären.

7 Kosten

Die Kosten für das Bekämpfungsverfahren trägt die rinderhaltende Person. Die Tierseuchenkasse kann sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung beteiligen.

8 Berichterstattung

Die Tierseuchenkasse berichtet zum 30. Juni eines Kalenderjahres dem für Tiergesundheitsdienste zuständigen Ministerium über den Stand der Bekämpfung der Paratuberkulose in dem jeweils zurückliegenden Kalenderjahr. Dabei ist insbesondere über die Zielerreichung und die aufgetretenen Probleme zu berichten.

9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen vom 9. Juni 2015 (ThürStAnz Nr. 26/2015 S. 1087) außer Kraft.

Erfurt, 28.11.2022

Ines Feierabend
Staatssekretärin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 01.12.2022
Az.: 51-2522/7-6
ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590 – 1595

¹⁾ Kuh: weibliches Rind nach der ersten Kalbung; Zuchtbulle: zur Zucht bestimmte männliche Tiere im Alter über 24 Monate

²⁾ Die bakteriologische Untersuchung auf MAP umfasst die kulturelle Anzüchtung von MAP und/oder molekularbiologische Untersuchung auf MAP-Genomfragmente (PCR). Für die Untersuchung klinischer Verdachtsfälle und die Einstell-Untersuchung nach Nummer 5.2 ii wird die direkte PCR-Untersuchung von Kotproben empfohlen.

³⁾ Umgebungskotproben sind Sammelkotproben, die aus stark frequentierten Bereichen der Rinderhaltung (z. B. Treibgänge, Melkstand mit Vorwarthof, Umgebung der Tränke), Bereichen mit Kotanhäufung (z. B. Mistschieber) und Lagerstätten der Abprodukte (z. B. Güllelager, Mistlager) entnommen und bakteriologisch auf MAP untersucht werden. Dabei sind jeweils mehrere Proben von unterschiedlichen Orten dieser Bereiche zu entnehmen.

⁴⁾ Die Eintragswahrscheinlichkeit wird geschätzt auf der Basis von

- Untersuchungsergebnissen des betreffenden Tieres und/oder
- der für den Herkunftsbestand zum Zeitpunkt der Verbringung geltenden Wahrscheinlichkeit der Freiheit von Paratuberkulose oder
- der für den Herkunftsbestand zum Zeitpunkt der Verbringung geschätzten Intraherdenprävalenz von MAP-Ausscheidern oder
- einer für die Herkunftsregion geltenden Wahrscheinlichkeit der Freiheit des Bestands von Paratuberkulose im Zusammenhang mit der für die Herkunftsregion typischen Intraherdenprävalenz.

Anlage 1
(zu Nr. 4.3)

Zertifikat
(Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand)

Im Rinderbestand

Reg.-Nr. nach ViehVerkV:

.....
(Name, Anschrift)

sind die nach dem „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen“ für den Bestand festgelegten Maßnahmen einschließlich der für die Anerkennungsphase geforderten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt und vom Tiergesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse auf ihre Einhaltung geprüft worden.

Damit gilt dieser Bestand als

„Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand“.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von

- einem Jahr
- zwei Jahren,

somit bis zum

Ort, Datum

Tiergesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse

Hinweis:

Zur Aufrechterhaltung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand“ sind die hierfür erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

Bestätigung
über betriebseigene Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose
(Eigenerklärung)

Hiermit bestätige ich,

Reg.-Nr. nach ViehVerkV:

.....
(Name, Anschrift)

dass die gemäß dem Programm der obersten Veterinärbehörde des Freistaats Thüringen zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen für den o. g. Betrieb festgelegten Hygiene- und Managementmaßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose bei Rindern in dem Betrieb eingehalten werden.

- Teilnahme am Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose seit
- Der Bestand befindet sich in der

Phase ¹⁾	Stufe			
Kontrollphase	1	2	3	4
Anerkennungsphase				
Überwachungsphase				

¹⁾ zutreffende Phase und ggf. Stufe bitte ankreuzen

- In den letzten drei Jahren wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

Jahr					
Untersuchungsart ²⁾					
Anzahl Proben					
Anzahl positiver Proben					

- ²⁾ Untersuchungsart: A: Kotuntersuchung Kühe und Zuchtbullen
 B: Kotuntersuchung klinisch verdächtiger Rinder
 C: Serologische Untersuchung Kühe und Zuchtbullen (Blut- oder Milchprobe)
 D: Umgebungskotproben bzw. Sammelkotproben

- Anerkennung als unverdächtiger Bestand³⁾, das Zertifikat ist gültig bis zum:

³⁾ Das Zertifikat über die Anerkennung als Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand liegt vor.

.....,

.....

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter/-in